



**Reit- und Fahrverein »St. Georg«
Osterwald und Umgebung e. V.**

Satzung

Reit- und Fahrverein »St. Georg« Osterwald und Umgebung e. V.
Auf der Brokel 34
30826 Garbsen OT Osterwald

Tel. (05131) 2498
E-Mail: info@Reitverein-Osterwald.de
www.Reitverein-Osterwald.de



Reit- und Fahrverein »St. Georg« Osterwald und Umgebung e. V.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2014

Inhalt

Präambel

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Beitrag und Aufnahmegebühr
- § 6 Pflichtarbeitsdienst
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Der Vorstand des Vereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Rechnungsprüfung
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen: **Reit- und Fahrverein »St. Georg« Osterwald und Umgebung e. V.** und hat seinen Sitz in Garbsen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V., des Pferdesportverbandes Hannover e. V., des Pferdesportverbandes Region Hannover e. V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck dadurch, dass er die körperliche und seelische Gesundheit seiner Mitglieder fördert, ihre reiterlichen Fähigkeiten steigert und insbesondere Kinder



und Jugendliche im Umgang mit dem Pferd unterrichtet. Zu diesem Zweck veranstaltet er Leistungsprüfungen, Pferdeleistungsschauen (Turniere), Reiten im Gelände und gesellige Freizeitaktivitäten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jedermann auf Antrag (Beitrittserklärung) erwerben. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres können die Mitgliedschaft nur zusammen mit einem Elternteil (Erziehungsberechtigten) erwerben und aufrecht erhalten (mind. passive Mitgliedschaft des Elternteils). Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Vollendung des 12. Lebensjahres erwerben sie ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder werden Mitglieder, die das 60. Lebensjahr erreicht und 25 Jahre in ununterbrochener Reihenfolge dem Verein angehört haben. Außerdem können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und haben darin eine beratende Stimme.

Ehrenvorsitzende können Vorstandsmitglieder werden, die sich um die Führung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenvorsitzende können zu jeder Vorstandssitzung eingeladen werden und haben beratende Stimme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den **Tod** des Mitgliedes.
- b) durch **Austritt** – Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein erklärt werden.
- c) durch **Verabschiedung** – Die Verabschiedung eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Gesamtvorstand erfolgen. Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Verabschiedung enthalten.
- d) durch **Ausschluss** aus dem Verein – Der Ausschluss eines Mitgliedes – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – aus dem Verein kann durch den Gesamtvorstand



mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt. Der Betroffene ist unter genauer Angabe der Vorwürfe schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu der Vorstandssitzung, auf der über den Ausschluss verhandelt werden soll, zu laden. Die Ladung muss die Androhung der Ausschließung und eine Angabe darüber, dass auch im Falle des Nichterscheins ohne genügende Entschuldigung verhandelt werden kann, enthalten. Der Beschluss des Ausschlusses ist schriftlich zu begründen und wird mit der Zustellung wirksam.

§ 5 Beitrag und Aufnahmegebühr

Der Beitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung fällig.

Bei der Aufnahme von Mitgliedern während des laufenden Jahres bis zum 30.09. eines Jahres wird der Jahresbeitrag fällig. Mitglieder, die nach dem 30.09. eines Jahres eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich in einem Betrag zu entrichten. Bei nicht fristgemäßer Beitragszahlung setzt das Mahnverfahren ein. Nach erfolgloser zweiter Mahnung mit Fristsetzung werden die ausstehenden Beträge gerichtlich geltend gemacht. Für jede Mahnung erhebt der Verein eine angemessene Gebühr.

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe des einfachen Jahresbeitrages zu zahlen. Der Vorstand kann Mitgliedern auf deren Antrag aus besonderen Gründen den Beitrag und/oder die Aufnahmegebühr stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen.

Ehrenmitglieder und -vorsitzende sind beitragsfrei.

§ 6 Pflichtarbeitsdienst

Jedes aktive Mitglied hat ab dem Jahr, in dem es das 12. Lebensjahr vollendet, jährlich sechs Arbeitsstunden abzuleisten, die auf andere Personen übertragen werden können. Ab dem Jahr, in dem die aktiven Mitglieder das 16. Lebensjahr vollenden, haben sie zwölf Arbeitsstunden abzuleisten, davon zwei grundsätzlich während des Grünen Turniers.

Mitglieder, die nach dem 30.09. des laufenden Jahres eintreten, haben für dieses Jahr fünf Arbeitsstunden zu leisten. Mitglieder des Vorstandes sowie Mitglieder, die besondere Leistungen für den Verein erbringen, sind nach Zustimmung des Vorstandes von der Pflicht, Arbeitsstunden zu leisten, befreit.

Für jede nicht geleistete Pflichtarbeitsstunde wird ein von der Mitgliederversammlung festgesetzter Betrag für jugendliche und erwachsene Mitglieder in Rechnung gestellt.

Ein Übertragen von nicht geleisteten oder geleisteten Pflichtarbeitsstunden in das nachfolgende Jahr ist nur nach Zustimmung des Vorstandes möglich.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und in allen sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben sie die von dem Vorstand zu erlassende Sport- und Hallenordnung zu beachten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
 - b) die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu bezahlen,
 - c) den Verein zur Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand gem. § 26 BGB)
- b) dem erweiterten Vorstand
- c) der Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand des Vereins

1. Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - dem Geschäftsführer
 - dem Rechnungsführer.

Der **erweiterte Vorstand** besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem stellvertretenden Geschäftsführer
- dem stellvertretenden Rechnungsführer
- dem Schriftführer
- den Reit- und Voltigierlehrern
- den Arbeitsdienstleitern
- dem Jugendwart
- dem Pressewart
- je einem Sprecher der aktiven Reiter und aktiven Voltigierer.

Der Vorstand mit Ausnahme der Reit- und Voltigierlehrer wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Die Reit- und Voltigierlehrer sind mit ihrer Bestellung geborene Mitglieder des erweiterten Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands, außer den angestellten Reit- und Voltigierlehrern, üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.



Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu unterbreiten,
- b) die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen,
- c) das Vermögen des Vereins zu überwachen,
- d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen,
- e) Platz-, Hallen-, Sportordnungen und Arbeitsdienste festzusetzen,
- f) die Reitlehrer, Stallhelfer und sonstige Angestellte einzustellen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des gesamten Vorstandes für jeweils zwei Jahre,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Entscheidung über sonstige grundsätzliche vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegte Fragen,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Änderung des Vereinszwecks ist ein etwa vorhandener Vermögensüberschuss dem Landessportbund für gemeinnützige, sportliche Zwecke zuzuwenden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 12. Lebensjahr hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Aus besonderem Anlass kann sie auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Anschlag in der Reithalle unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
4. Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Rechnungslegung des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.



§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen. Danach ist gemäß § 10 Abs. 1. g) zu verfahren.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2014 des Reit- und Fahrvereins »St. Georg« Osterwald und Umgebung e. V. mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

30826 Garbsen OT Osterwald u. E.

Reit- und Fahrverein »St. Georg« Osterwald und Umgebung e. V.